

ÖPUL 2000

Flächenprämien auf Almen

von Dipl.-Ing. Barbara Kircher

Die Alpungs- und Behirtungsprämie sind ein wesentlicher Teil der Förderung in der Berglandwirtschaft. Im Rahmen des Mehrfachantrages 2001 konnten die Maßnahmen des ÖPUL 2000 beantragt werden. Im folgenden Beitrag von Dipl.-Ing. Barbara Kircher sind die Fördervoraussetzungen und die Höhe der Förderungen aus den Richtlinien zusammengefasst und beispielhaft an einem konkreten Fall erläutert.

Alpungsprämie

Förderungsvoraussetzungen:

- ◆ Erhaltung der Almflächen (Durchführung von Weidpfllegemaßnahmen)
- ◆ Berücksichtigung der natürlichen Futtergrundlage der Alm für die Anzahl der gealpten Tiere (keine Überbestockung)
- ◆ Verzicht auf den Einsatz von Düngemittel, mit Ausnahme jener, die nach der EU-Verordnung 2092/191 (das ist die Verordnung für Ökologischen Landbau, in der Folge als BIO-Verordnung bezeichnet) erlaubt sind.

Die erlaubten Düngemittelgruppen sind im Anhang II der BIO-Verordnung angeführt.

Eine vollständige Auflistung der erlaubten BIO-Düngemittel ist in der „ÖPUL-Düngemittel - Behelfsliste“ vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft wie auch in den Betriebsmittelkatalogen von Bio-Kontrollfirmen (z.B. Austria Bio Garantie) mit Handelsbezeichnungen zu finden. Letztere sind für Alm-Biobetriebe bindend.

Als erlaubte Düngemittel gelten beispielhaft: Stallmist,

Jauche, flüssige tierische Exkrementen (Jauche, Gülle, die auf der Alm anfällt, Kompost, Kohlensäurer Kalk, Patentkali, Hyperkorn, Hyperphosphat, Biosol (Die Anwendung von Biosol ist für Mitglieder des ERNTE-Verbandes verboten!))

- ◆ Das Ausbringen von Gülle, die nicht auf der Alm anfällt (= almfremde Gülle) ist verboten
- ◆ Es dürfen nur jene Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der EU-Verordnung 2092/191 zugelassen sind
- ◆ Das Ausbringen von Klärschlamm und Klärschlammkompost ist auf Almflächen verboten
- ◆ Es müssen mindestens 3 GVE aufgetrieben werden
- ◆ Alle Tiere müssen mindestens 60 Tage gealpt werden
- ◆ Erschwerniszuschlag: Eine Alm gilt als erschlossen, wenn sie mit einem Allradtraktor und Viehanhänger erreichbar ist. Ist eine Alm nur mit Spezialfahrzeugen oder zu Fuß erreichbar, werden zur Alpungs- und Behirtungsprämie Zuschläge im Ausmaß von 20% bzw. 30 % gewährt. Der Erschließungsgrad wird für

Beispiel für einen konkreten Förderungsfall

Almfutterfläche: 30 ha
gealpte GVE: 65 GVE
Davon: 14 Milchkühe
 51 andere Rinder (über 2 Jahre)

Daraus errechnet sich:

- Viehbesatz (GVE je ha) = 2,16 GVE/ha (65 : 30 = 2,16)
- Förderobergrenze = 30 ha (bzw. GVE)

1. Alpungsprämie

Höhe der Prämie je ha Futterfläche

Milchkuh	ATS 2.200,- je ha (Alpung und Behirtung)
Anderer Rinder	ATS 700,- je ha
Pferde	ATS 1.000,- je ha
Schafe, Ziegen	ATS 700,- je ha

Berechnung der Prämie

Der Viehbesatz liegt in diesem Beispiel mit 2,16 GVE/ha unter 2,23 GVE/ha. Die Alpungsprämie kann daher im max. Ausmaß, d.h. für 30 ha Almfutterfläche, gewährt werden und errechnet sich wie folgt:

Milchkühe?	14 x 2.200 = ATS 30.800,-
Anderer Rinder über 2 Jahre (max. förderfähig):	16 x 700 = ATS 11.200,-

Summe Alpungsprämie **ATS 42.000,-**

2. Behirtungsprämie: (ATS 300,- je GVE)

Im Falle einer Behirtung können noch 16 Rinder über 2 Jahre (max. 30 GVE abzüglich 14 Milchkühe) für die Behirtungsprämie beantragt werden:

Rinder über 2 Jahre	16 x 300 = ATS 4.800,-
---------------------	------------------------

■ Die Prämie für Milchkühe (ATS 2.200 je ha) inkludiert die Alpungs- und Behirtungsprämie. Bei der Berechnung der Behirtungsprämie für „andere Rinder“, Pferde, Schafe und Ziegen müssen die Milchkühe aliquot berücksichtigt werden.

jede Alm von den Ämtern der Landesregierungen erhoben.

- ◆ Der Viehbesatz darf 0,67 RGVE je ha Futterfläche, umgerechnet auf das ganze Jahr, nicht überschreiten.

Die „Umrechnung auf das ganze Jahr“ erfolgt nach folgender Formel:

Gealpte GVE x 0,3 / ha Futterfläche
 Rechnerisch ergibt dies einen maximal möglichen Vieh- ➤



TIROLER HEIMATWERK

6020 INNSBRUCK, MERANER STRASSE 2 - 4
TEL. 05 121582320, FAX 0512/573509

*... Die 1. Adresse für
Dirndl und Tracht!*

besatz von 2,23 GVE je ha Almfutterfläche.

Das bedeutet zugleich, dass je gealpter GVE mindestens 0,45 ha Almfutterfläche vorhanden sein muss! (1 : 2,23 = 0,45)!

Zu beachten ist, dass bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ zwischen maximaler Viehbesatzdichte und Förderobergrenze unterschieden wird:

Zur Autorin:
Dipl.-Ing. Barbara Kircher ist Landesalminspektorin von Kärnten und Geschäftsführerin des Kärntner Almwirtschaftsvereines

Max. Viehbesatz:

2,23 GVE je ha Almfutterfläche

Wird der max. Viehbesatz überschritten, kann keine Alpengprämie beantragt bzw. gewährt werden.

Förderobergrenze:

1,0 GVE je ha Almfutterfläche

Je ha Almfutterfläche wird max. 1 GVE gefördert. Richtigerweise ist die Alpengprämie eine Flächenprämie und keine „GVE-Prämie“.

Behirtungsprämie

Für Milchkühe wird die Alpeng- und Behirtungsprämie in einer Prämie gewährt und beträgt ATS 2.200,- je ha bzw. je Milchkuh. Für „andere Tiere“ beträgt die Behirtungsprämie ATS 300,- je GVE. Es können je Hirte max. 70 GVE berücksichtigt werden. Werden zugleich Milchkühe und andere Tiere behirtet, so werden die Milchkühe bei der Behirtungsprämie anteilmäßig abgezogen.

Neu: In manchen Bundesländern können im Rahmen des ÖPUL 2000 erstmals auch Schafe in die Behirtungsprämie einbezogen werden, sofern die dafür allgemein erforderlichen Voraussetzungen für eine Behirtungsprämie gegeben sind:

- ◆ überwiegende und regelmäßige Anwesenheit des Hirten auf der Alm
- ◆ entsprechende Unterkunftsmöglichkeit für den Hirten
- ◆ Versorgung des Weideviehs durch den Hirten sowie
- ◆ Durchführung von Weidewechsel und Weidepflege

- ◆ Ein Hirte kann nur für eine Alm beantragt werden.

Almfutterflächen

Die Almfutterfläche gilt bekannterweise nicht nur als Grundlage für die Alpengprämie, sondern auch als Basis für die Ausgleichszulage, Tierprämien sowie Extensivierungsprämien. Eine falsche Flächenangabe hat viele negative Folgen.

Die entsprechenden Sanktionen treffen nicht nur die Almbewirtschafter selbst, sondern auch die auftreibenden Betriebe.

Wie erfolgt die Anrechnung der anteiligen Almfutterfläche?

a) Alm mit einem auftreibenden Betrieb: Die gesamte Almfutterfläche wird dem auftreibenden Betrieb angerechnet

b) Alm mit mehreren Auftreibern: Den auftreibenden Betrieben wird die Futterfläche anteilmäßig angerechnet.

Beispiel:

Gesamtfläche der Alm: 150 ha
davon Futterfläche: 120 ha
Gesamtauftrieb: 80 GVE
davon treibt Betrieb A 26 GVE und Betrieb B 54 GVE auf.

Die anteilige Futterfläche je GVE errechnet sich mit 1,5 ha (120 : 80 = 1,5)

Anteilige Futterfläche für Betrieb A:

1,5 ha x 26 GVE = 39 ha

Anteilige Futterfläche für Betrieb B:

1,5 ha x 54 GVE = 81 ha ■